

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Klever Anwaltverein e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins ist Pflege der Kollegialität und der Berufsinteressen, Wahrung der Berufsehre, Vertretung nach außen, soweit diese nicht der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand obliegt.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Kleve/Niederrhein.

§ 4

Mitglied kann auf Antrag jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt werden, die/der bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen ist und deren/dessen Kanzleisitz im Bezirk der dem Landgericht Kleve angeschlossenen Amtsgerichte Emmerich, Geldern oder Kleve liegt.

Altmitgliedschaften werden hiervon nicht berührt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist fällig und zahlbar innerhalb des ersten Kalendervierteljahres.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt.

2. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, welche die Berufsehre gefährden, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes trotz zweimaliger Aufforderung durch den letzteren nicht nachkommt oder mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise länger als ein Jahr in Verzug ist.

Der Ausschluss kann auf Zeit oder für immer erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist der/dem Ausgeschlossenen zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss steht der/dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Einlegung der Berufung hat schriftlich bei dem Vorstand zu erfolgen. Die Berufung wird verworfen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

3. durch den Tod des Mitgliedes.

§ 7

Die nach § 6 Ziffer 1 Ausgeschiedenen können auf ihren Antrag durch einfache Wiedereintragung in die Mitgliederliste durch den Vorstand wiederaufgenommen werden.

Bei einer/einem nach § 6 Ziffer 2 Ausgeschlossenen bedarf die Wiederaufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Alle Ämter sind Ehrenämter und werden unentgeltlich verwaltet; notwendige Auslagen sind erstattungsfähig.

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar:

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

der/dem Kassen- und Schriftführer/-in.

Sie werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich eine solche nicht, so findet eine engere Wahl statt, die sich auf die beiden Mitglieder beschränken muss, welche die meisten Stimmen enthalten haben. Haben mehrere gleichviel Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen diesen Mitgliedern eine Stichwahl statt.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist erfolgt, sobald das gewählte Mitglied die Annahme seiner Wahl in der Mitgliederversammlung erklärt hat.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Rücktritt oder durch Widerruf ihrer Wahl oder durch den Tod vorzeitig aus, so ist von dem restlichen Vorstand zwecks Neuwahl binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ersatzwahl erfolgt auf den Rest der Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Wahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund widerrufen. Erfolgt gleichzeitig der Widerruf der Wahl hinsichtlich des gesamten Vorstandes, hat die Mitgliederversammlung möglichst bereits in der Versammlung, in der der Widerruf beschlossen wird, einen neuen Vorstand zu wählen.

Endet die Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder gleichzeitig, bleiben die Vorstandsmitglieder solange geschäftsführend im Amt, bis eine von ihnen mit einer Frist von einem Monat zwecks Neuwahl des Vorstandes einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat, wenn diese Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von einem Monat eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Bestellung eines neuen Vorstandes in dieser weiteren Mitgliederversammlung, spätestens aber mit Ablauf desjenigen Tages für welchen diese weitere Mitgliederversammlung einberufen worden ist, endet die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwar auch dann, wenn in dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bestellt worden ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Der Vorstand – oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder von zwei Mitgliedern der Restvorstand – vertritt den Verein durch den/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt die Angelegenheit des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse durch. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die nötigen Ausgaben.

Beschlussfähig ist der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Mitglieder sich ehrenhaft sowie des Anwaltsberufes würdig verhalten.

Gelangen Verstöße von Mitgliedern gegen die in § 2 genannten Zwecke zur Kenntnis des Vorstandes oder werden Beschwerden gegen ein Mitglied bei ihm angebracht, so sind die Beteiligten unter Mitteilung des Vorfalles oder der Beschwerde aufzufordern, sich binnen gestellter Frist zu erklären, ob sie sich der Entscheidung

des Vorstandes endgültig – vorbehaltlich der Berufung für den Fall des § 6 Ziffer 2 – unterwerfen. Erfolgt nicht rechtzeitig eine zustimmende Erklärung, so ist gegebenenfalls der Vorfall dem Vorstand der Anwaltskammer zu unterbreiten oder der/dem Beschwerdeführer-/in anheim zu geben, sich direkt an diesen zu wenden. Erfolgt rechtzeitig eine zustimmende Erklärung, so hat der Vorstand zu entscheiden. Er ist dabei befugt, den Mitgliedern gegenüber Ermahnungen oder rügen zu erteilen, den Ausschluss auf Zeit oder für immer zu beschließen. Er kann auch von mehreren dieser Befugnisse gleichzeitig Gebrauch machen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit Ausnahme des in § 6 Ziffer 2 erwähnten Falles unanfechtbar. Bei Ausspruch einer Rüge gilt § 6 Ziffer 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 12

Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche und höchstens einem Monat liegen.

Der Vorstand kann Anträge, die von Mitgliedern mindestens drei Tage nach der Absendung der Einladung eingereicht werden, auf die Tagesordnung setzen; er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 31.03. des Folgejahres an einem vom Vorstände zu bestimmenden Ort und Tag statt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt, und zwar spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17

Alle Beschlüsse werden – abgesehen von den Fällen der §§ 6 Ziffer 2, 10 und 24 – mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Abstimmung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Person betrifft.

§ 19

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Vorstandes,
 - b) der/des Kassenerin/-s,
 - c) der Rechnungsprüfer/-innen.
2. Erteilung und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Widerruf des Vorstandes,
4. Bestellung der Rechnungsprüfer/-innen,
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
6. Beschlussfassung über Ausgaben aus dem Kapitalvermögen,
7. Entscheidungen über die Berufung gem. § 6 Ziffer 2,
8. Wiederaufnahme Ausgeschlossener,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins.

§ 20

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/vom Vorsitzenden und Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 21

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/-innen zur Prüfung des Rechnungsabschlusses des folgenden Geschäftsjahres zu bestellen.

§ 22

Die Ansprüche der Einzelnen am Vereinsvermögen aufgrund der Mitgliedschaft sind unvererblich und unübertragbar.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch drei in der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen muss als Stiftung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Düsseldorf zu dem Zweck überwiesen werden, dass die jährlichen Zinsen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebenen verwandt werden und mit der Auflage, dass die Verteilung der Zinsen dem freien Ermessen des Vorstandes der Anwaltskammer zu Düsseldorf überlassen ist und nie nicht verbrauchten Zinsen zum Kapital geschlagen werden sollen.

§ 24

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Beschluss ist die 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.